

Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 19/2014

Datum: 05.11.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
50. Sitzung des Rates der Stadt Bergkamen am 13.11.2014	203
51. Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 121 "VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße"	205

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Fachdezernat Innere Verwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-235) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

50.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des Rates der Stadt Bergkamen wurden zu der am

Donnerstag, 13.11.2014, 17:00 Uhr,

im Ratssaal des Ratstraktes in Bergkamen stattfindenden Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1	Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern an Bergkamener Schulen hier: Besetzung der erweiterten Schulkonferenzen	11/0139
2	Schließung der Hellweg-Hauptschule zum Schuljahresende 2014/15	11/0166
3	Festsetzung der Kreisumlage für die Haushaltssatzung 2015 hier: Stellungnahme zur Benehmensherstellung gemäß § 55 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)	11/0143
4	Darstellung der Betriebsabrechnung Abwasserbeseitigung 2013	11/0055
5	Darstellung des Betriebsabrechnungsergebnisses für das Jahr 2013 für die kostenrechnenden Einrichtungen Abfallbeseitigung und Straßenreinigung/Winterdienst	11/0153
6	Jahresabschluss 2013 des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen a) Feststellung des Jahresabschlusses 2013 b) Genehmigung des Lageberichtes c) Behandlung des Jahresergebnisses d) Entlastung der Betriebsleitung	11/0060
7	Jahresabschluss 2013 des Entsorgungsbetriebes Bergkamen a) Feststellung des Jahresabschlusses 2013 b) Genehmigung des Lageberichtes c) Behandlung des Jahresergebnisses d) Entlastung der Betriebsleitung	11/0126
8	Beteiligungsbericht der Stadt Bergkamen - Geschäftsjahr 2013	11/0164
9	Einführung eines freiwilligen papierlosen Sitzungsdienstes	11/0170

10	Kenntrnisnahme der im III. Quartal 2014 geleisteten über-/außerplanmäßigen Aufwendungen aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 der Haushaltssatzung	11/0144
11	Einwohnerfragestunde	
12	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil:

1	Flurbereinigung hier: Genehmigung einer Planvereinbarung	11/0157
2	Dingliche Sicherung von Rechten Dritter an städt. Grundstücken; hier: Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	11/0165
3	Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages	11/0168
4	Anfragen und Mitteilungen	

gez.
Schäfer
Bürgermeister

51.

Bekanntmachung
des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen
über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 beschlossen:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK 121 „VEP Nahversorgungsstandort Geschwister-Scholl-Straße“ einschließlich Begründung als Satzung.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Verlagerung und Neuaufstellung des Lebensmittel-Discounters aus dem Bereich Roggenkamp zu schaffen und damit eine nachhaltige Stärkung des Zentralen Versorgungsbereiches herbeizuführen.

Das Verfahren wurde als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die Südseite der Landwehrstraße/L 664
- im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße,
- im Süden und Westen durch die nördliche Grenze des Kuhbach-Grünzuges und seiner Verlängerung um 35 m nach Westen und von dort durch eine 72 m lange Linie nach Norden zur Südseite der Landwehrstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu ersehen.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung liegen beim Amt für Planung, Tiefbau, Umwelt und Liegenschaften der Stadt Bergkamen, Rathausplatz 1 in 59192 Bergkamen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Die Dienststunden sind unter der zentralen Rufnummer der Stadtverwaltung Bergkamen zu erfragen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bergkamen eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„ (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

„ (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch (BauGB) § 215 Abs. 1:

„ (1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. Oktober 2014 , § 7 Abs. 6 Satz 1:

„ (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bergkamen, 04.11.2014

Der Bürgermeister



Schäfer